

**Kleine Anfrage 2019/21**  
**betreffend Integrativer Unterricht an den Berufsfachschulen**

In einer Kleinen Anfrage vom 1. Juni 2019 stellt Kantonsrat Roland Müller nachfolgende Fragen zum Thema integrativer Unterricht an Berufsfachschulen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

**Einleitende Bemerkungen**

Seit dem 1. Januar 2008 gilt die Sonderschulung als integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Dies als eine Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Seither liegt die Sonderschulung in der Zuständigkeit der Kantone. Die IV ist im Behinderungsfall jedoch nach wie vor für Massnahmen im vor- und postobligatorischen Schulbereich (d.h. vor dem Kindertageneintritt und ab Sekundarstufe II) zuständig, insbesondere aber auch für die erstmalige berufliche Eingliederung.

**Volksschulbereich**

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Der Regelunterricht der öffentlichen Schule erfüllt diese Aufgabe für die überwiegende Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des regulären Unterrichtsangebots. Werden bei einem Kind Lern- und Leistungsprobleme festgestellt, so können (i.d.R nach schulpsychologischer Abklärung) verschiedene Schul- und Fördermassnahmen getroffen werden, um den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht zu werden. Dabei wird zwischen niederschwelligen (A) und hochschwelligen Massnahmen (B) unterschieden:

(A) Massnahmen im Regelschulbereich

- Unterstützung durch schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik
- Individuelle Lernziele
- Nachteilsausgleichsmassnahmen
- Sonderklassen (z.B. Einschulungsklassen, Förderklassen)

(B) Massnahmen im Sonderschulbereich

- Integrative oder separate Sonderschulung nach erfolgter Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) hat zum Ziel, die Sonderschulbedürftigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen zu eruieren.

## **Sekundarstufe II**

Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über, wo sie in den meisten Fällen entweder eine allgemeinbildende Ausbildung (Gymnasium, FMS) oder eine Berufslehre absolvieren.

Lernende mit Behinderungen haben auch in der Sekundarstufe II ein Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Dieser umfasst individuelle Massnahmen, welche dazu dienen, Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderung zu vermeiden oder zu verringern. Es handelt sich um formelle Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen ohne Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Der Bedarf an Nachteilsausgleich setzt ein Attest einer fachkundigen Instanz voraus. Bei der Bestimmung der konkreten individuellen Massnahmen werden die jeweiligen Lernanforderungen und Lernziele berücksichtigt.

Lernende einer zweijährigen EBA-Ausbildung haben Anrecht auf eine fachkundige, individuelle Begleitung (FiB), wenn der Bildungserfolg gefährdet ist. FiB kann z.B. in Form einer Lernbegleitung, eines Lerncoachings oder einer Lerntherapie erfolgen und hat stets zum Ziel, die Jugendlichen auf dem Weg zu einem erfolgreichen Lehrabschluss zu unterstützen und Lehrabbrüche zu verhindern.

Jugendliche mit einem Sonderschulstatus, deren Übertritt in die Sekundarstufe II voraussichtlich nicht reibungslos vonstattengehen wird, werden während der Schulzeit der Sekundarstufe I bei der IV angemeldet. Diese prüft den Anspruch auf IV-Unterstützung bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung.

Im Fall eines Anspruchs erfolgt eine berufsberaterische Abklärung mit der IV-Berufsberatung. Bei Eignung für den ersten Arbeitsmarkt erfolgt die Ausbildung in einem regulären Lehrbetrieb. Bei Bedarf wird durch die IV ein externer Jobcoach mit einbezogen. Bei nicht ausreichender Eignung für den ersten Arbeitsmarkt wird ein geschützter Ausbildungsplatz in einer geeigneten Institution vermittelt. Für bildungsschwache Jugendliche besteht dabei die Möglichkeit einer praktischen Ausbildung PrA nach INSOS. Bildungsstärkere Jugendliche absolvieren im geschützten Rahmen eine zweijährige EBA-Ausbildung bzw. eine drei- oder auch vierjährige EFZ-Ausbildung.

Im Fall eines Nicht-Anspruchs auf IV-Massnahmen wird eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Dabei kommen zweijährige EBA-Ausbildungen oder auch drei- bzw. vierjährige EFZ-Lehren in Frage. Für Lernende, für die auch eine EBA-Grundbildung wegen zu hoher Anforderungen nicht realisierbar ist, besteht im Kanton Schaffhausen die Möglichkeit individueller Ausbildungsgänge, die mit einem kantonalen Anlehr-Kompetenzausweis abschliessen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich das Konzept der Sonderschulung auf die Volksschule beschränkt. Es findet keine Anwendung auf der Sekundarstufe II, sondern wird bei Anspruch ersetzt durch Eingliederungsmassnahmen der IV. Dabei gilt, dass Kinder mit einem Sonder-schulstatus nicht automatisch IV-anspruchsberechtigt sind.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass sich die zweijährige berufliche Attestausbildung (EBA) primär an praktisch begabte, oft schulisch schwächere Lernende aus der Volksschule richtet und kein direkter Bezug zu Lernenden aus dem Sonderschulbereich besteht. Es ist mit grosser

Sicherheit zu vermuten, dass die allerwenigsten EBA-Lernenden während der Volkschule einen Sonderschulstatus aufwiesen, sondern grossmehrheitlich Jugendliche aus Regelklassen sind.

Antworten zu den Fragen:

1. *Ist sich die Regierung des Kantons Schaffhausen über die neue Regelung der IV bewusst?*

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Hürden für Leistungen durch die IV in der Tendenz höher geworden sind. Hingegen ist ihm keine neue Regelung bekannt. Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus werden gemäss obigen Ausführungen entsprechend ihrer Bedürfnisse beschult, bis sie fähig sind, eine Ausbildung nach ihren Möglichkeiten zu absolvieren. Die Kosten für die Beschulung bis zum Eintritt in eine Ausbildung tragen der Kanton und die Gemeinden. Ab Ausbildungsbeginn geht die Zuständigkeit an die IV über. Diese übernimmt die Ausbildungskosten, die der Person aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen EFZ-Berufslehren, EBA-Attestausbildungen, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt oder auch die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt. Nach Auskünften der IV-Stelle des SVA Schaffhausen hat sich dabei an der Praxis der Unterstützung in den vergangenen Jahren nichts geändert. Lernende mit IV-Anspruchsberechtigung in der Sekundarstufe II werden unverändert entsprechend ihren Bedürfnissen unterstützt.

2. *Wie viele Lernende, welche nach dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) oder schulpsychologisch durch die Abteilung SAB abgeklärt wurden, werden zurzeit an Schaffhauser Berufsfachschulen unterrichtet?*

Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen ist nicht bekannt, wie viele Lernende aktuell an Schaffhauser Berufsfachschulen unterrichtet werden, welche vorgängig während ihrer Volksschullaufbahn schulpsychologisch abgeklärt wurden. Die gestellte Frage lässt sich aus diesem Grund nicht beantworten. Es ist lediglich bekannt, wie viele Lernende in der Volksschule einen Sonderschulstatus aufweisen.

Auch über die Anzahl Lernende mit IV-Anspruch in einer Ausbildung auf Sekundarstufe II existieren keine kantonalen Statistiken. Es handelt sich nicht primär um eine bildungsrelevante, sondern um eine versicherungstechnische Angabe.

3. *Welche Massnahmen werden getroffen, damit die Lehrpersonen mittels einem kooperativ-flexiblen Modell allen Lernenden gerecht werden können?*

Für die obligatorische Schulzeit stehen mit den Sonderschulmassnahmen ausreichend Möglichkeiten für eine den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasste Beschulung zur Verfügung. Lernenden mit IV-Anspruch in Ausbildung auf Sekundarstufe II stehen individuell abgestimmte, durch die IV finanzierte Unterstützungsmaßnahmen zu.

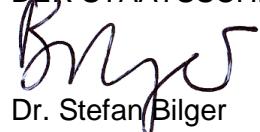
Lernende mit einer Behinderung ohne IV-Anspruch können Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen. Diese haben zum Ziel, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, Diskriminierungen zu verhindern und individuelle Anpassungen zu gewähren.

Lernende der zweijährigen beruflichen Grundbildungen, welche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abschliessen, haben Anrecht auf eine fachkundige, individuelle Begleitung (FiB), um ein erfolgreiches Absolvieren der beruflichen Grundbildung zu ermöglichen.

Aktuell ist das FiB-Angebot gemäss §34 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 (SHR 412.101) im Kanton Schaffhausen auf Lernende in EBA-Ausbildungen beschränkt. Im Sinne eines integralen Ansatzes kann sich der Regierungsrat jedoch vorstellen, mittelfristig eine Ausweitung des FiB-Angebotes auch auf EFZ-Lehren und evtl. auf Brückenangebote zu prüfen. Dies, um den Jugendlichen wie auch den Lehrenden eine optimale Unterstützung für das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung zukommen zu lassen.

Schaffhausen, 6. August 2019

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger